

Lesefassung neue Satzung 2016 des Vereins „Förderer und Freunde der Akademie für Tonkunst Darmstadt e.V.“, eingetragen unter Nr.5 VR 1695 beim Amtsgericht Darmstadt am 10.09.1986, jetzt geändert und in der Mitgliederversammlung vom 26. Januar 2016 beschlossen

§ 1 Name, Sitz und Zweck

1.1 Der Verein führt den Namen „Förderverein der Akademie für Tonkunst Darmstadt e.V.“, in der abgekürzten Form „FATD e.V.“.

1.2 Der Verein hat seinen Sitz in Darmstadt. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Darmstadt eingetragen.

1.3 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, nämlich die Förderung der Belange des ‚Kulturinstituts der Wissenschaftsstadt Darmstadt Akademie für Tonkunst‘.

1.4 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

1.5 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

1.6 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 2 Mitgliedschaft

2.1 Mitglied des Vereins kann werden:

- a) jede natürliche Person, die das 18. Lebensjahr vollendet hat,
- b) jede juristische Person.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Gegen eine Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem/der Bewerber/in die Beschwerde an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.

2.2 Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung. Der Beitrag wird zu Beginn des Jahres vom Bankkonto des Mitgliedes mit dessen schriftlichem Einverständnis eingezogen. Für Neumitglieder, die innerhalb der ersten 10 Monate des Jahres (1.1. bis 31.10.) eintreten, wird der volle Jahresbeitrag erhoben. Für Neumitglieder, die nach dem 31.10 eintreten, wird der erste Jahresbeitrag zum Anfang des folgenden Kalenderjahres fällig. Sollte ein Beitritt nach dem 31.10. erfolgen, steht es jedem Neumitglied frei, den vollen Beitrag des fast abgelaufenen Jahres zu entrichten.

Der Vorstand hat das Recht, ausnahmsweise bei Bedürftigkeit oder bei Vorliegen besonderer Gründe die Zahlung des Mitgliedsbeitrages ganz oder teilweise zu erlassen. Ehrenmitglieder sind zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages nicht verpflichtet.

2.3 Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- a) Tod des Mitglieds bzw. Auflösung der juristischen Person.
- b) Austritt; ein Mitglied kann durch formlose schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied aus dem Verein austreten. Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Ende des Kalenderjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
- c) Ausschluss; ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Beschwerde an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig. Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. Die Anrufung eines Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.

2.4 Ehrenmitglied; Personen, die sich um den Verein oder dessen Ziele besonders verdient gemacht haben, können auf Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 3 Organe

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 4 Vorstand

4.1 Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, der stellvertretende Vorsitzenden, dem Schatzmeister, dem Schriftführer und drei Beisitzern.

4.2 Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende, der Schatzmeister. Jeweils zwei dieser Mitglieder vertreten gemeinsam den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

4.3 Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ übertragen sind.

4.4 Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln und geheim zu wählen. Wiederwahl ist zulässig. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmgleichheit wird der Wahlgang neu eröffnet. Die Wahl wird durch einen Wahlausschuss durchgeführt, den die Mitgliederversammlung beruft. Seine Mitglieder (bis zu drei) dürfen nicht kandidieren. Nicht anwesende Mitglieder können zu einem Amt nur mit ihrer schriftlichen Zustimmung gewählt werden. Der Vorstand bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des ausgeschiedenen einen Nachfolger berufen.

4.5 Der Vorstand tagt nach Bedarf. Eine Vorstandssitzung muss unverzüglich einberufen werden, wenn die Hälfte der Vorstandsmitglieder dies wünscht. Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch dessen Stellvertreter einberufen und geleitet werden; die Tagesordnung braucht nicht angekündigt zu werden. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden.

4.6 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder anwesend sind.

4.7 Über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll zu erstellen und vom Leiter der Sitzung und dem Protokollführer zu unterzeichnen. Alle bei einer Vorstandssitzung anwesenden Personen sind angehalten, die hierbei erörterten Angelegenheiten vertraulich zu behandeln. Dies gilt auch für schriftliche Mitteilungen innerhalb des Vorstandes bzw. an den Vorstand gerichtete Mitteilungen von Mitgliedern.

4.8

Für besondere Aufgaben und zur fachlichen Beratung kann der Vorstand Mitglieder bestellen. Diese Mitglieder werden zu den Vorstandssitzungen beratend hinzugezogen, haben aber kein Stimmrecht.

4.9

Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich. Entstehende Kosten sind vom Verein zu erstatten.

4.10

Vorstandsmitglieder müssen Mitglieder des Vereins sein. Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.

§ 5 Mitgliederversammlung

5.1.

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- a. Wahl des Vorstandes
- b. Wahl der Kassenprüfer
- c. Ausschluss von Mitgliedern
- d. Ablehnung der Aufnahme
- e. Wahl und Abwahl des Vorstandes
- f. Beschlussfassung über den Jahresabschluss
- g. Entgegennahme des Geschäftsberichtes des Vorstandes
- h. Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes
- i. Beschlussfassung über die Höhe der Beiträge
- j. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

5.2

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand innerhalb des ersten Halbjahres als ordentliche Mitgliederversammlung einberufen oder wenn es ein Drittel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks verlangt oder wenn der Vorstand die Einberufung für notwendig erachtet. Die Einberufung erfolgt durch schriftliche Einladung unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Die Einladung kann per E-Mail erfolgen, wenn das Vereinsmitglied z.B. bei der Anmeldung oder auf anderem Wege seine E-Mail Adresse bekannt gegeben hat. Das Einladungsschreiben gilt als zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift bzw. E-Mail Adresse gerichtet war.

Die Tagesordnung wird vom Vorstand festgesetzt. Anträge an die Mitgliederversammlung aus der Reihe der Mitglieder sind mindestens eine Woche vor Zusammentritt der Mitgliederversammlung bei einem Mitglied des Vorstandes mit kurzer Begründung einzureichen. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen. Anträge über die Abwahl des Vorstandes, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei der jährlichen Mitgliederversammlung hat der Vorstand den Jahresbericht und die Jahresabrechnung vorzulegen.

5.3

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden oder ein anderes Vorstandsmitglied geleitet. Über die Beschlüsse ist ein Protokoll aufzunehmen und vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben.

5.4

Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung. Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Für eine Satzungsänderung oder für eine Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

5.5

Abgestimmt wird durch Handzeichen. Auf Antrag wird geheim abgestimmt, wenn mehr als die Hälfte der anwesenden Mitglieder dem zustimmt. Vorstandswahlen und andere Personalentscheidungen, mit Ausnahme der Bestellung eines Wahlleiters und seiner Helfer, erfolgen stets geheim. Vorstandswahlen werden durch einen Wahlausschuss durchgeführt, den die Mitgliederversammlung beruft. Seine Mitglieder (bis zu drei) dürfen nicht kandidieren (siehe auch § 4.4).

§ 6 Geschäftsjahr

6.1

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 7 Mittel des Vereins

7.1

Die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Verein durch Geld- und Sachspenden, Sammlungen, Werbeaktionen und andere Aktivitäten. Über die Verwendung der Mittel entscheidet der Vorstand.

7.2

Um einen effektiven Einsatz der Fördermittel zu garantieren, ist eine möglichst enge Zusammenarbeit mit dem ‚Kulturinstitut der Wissenschaftsstadt Darmstadt Akademie für Tonkunst‘ zu suchen.

§ 8 Kassenprüfung

Die Prüfung der laufenden Kassenführung sowie des Jahresabschlusses ist mindestens einmal jährlich, spätestens vor der ordentlichen Mitgliederversammlung durchzuführen. Dies obliegt zwei Kassenprüfern, die von der ordentlichen Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr gewählt werden. Die Kassenprüfer dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein. Wiederwahl ist möglich. Die Kassenprüfer berichten während der Mitgliederversammlung über die durchgeführten Prüfungen und stellen gegebenenfalls den Antrag auf Entlastung.

§ 9 Auflösung des Vereins

9.1

Bei Auflösung des Vereins gilt die Regelung von § 5 Ziff. 5.1, 5.4. dieser Satzung.

9.2

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Bürgerstiftung Darmstadt, Im Carree 1, 64283 Darmstadt die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.